

Einführungsgesetz

Inkrafttreten:

vom 6. Oktober 2006

zum Strafgesetzbuch (EGStGB)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, in der Fassung vom 13. Dezember 2002 mit den Änderungen vom 24. März 2006 (das Strafgesetzbuch);

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 29. August 2006;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Anwendung des Strafgesetzbuches. Es bezeichnet insbesondere die zuständigen Behörden und legt die Regeln für den Vollzug und für die Vollstreckung der strafrechtlichen Sanktionen fest.

² Es regelt zudem die Polizeiübertretungen und die auf die Übertretungen des kantonalen Rechts anwendbaren allgemeinen Bestimmungen.

³ Das Strafprozessrecht sowie die mit der Rechtspflege betrauten Organe werden in der Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 2 Ausführungsbestimmungen

Der Staatsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen namentlich in Bezug auf:

- den Vollzug und die Vollstreckung der strafrechtlichen Sanktionen;
- die Bewährungshilfe;
- die bedingte Entlassung;

- d) das informatisierte Strafregister;
- e) die Zuständigkeit und das Verfahren bei straflosem Schwangerschaftsabbruch.

2. KAPITEL

Zuständige Behörden

Art. 3 Im Allgemeinen

¹ Die für den Vollzug und die Vollstreckung der strafrechtlichen Sanktionen zuständige Direktion ¹⁾ ist die zuständige Behörde und die Strafvollzugsbehörde im Sinne des Strafgesetzbuchs; anders lautende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Gegen die Verfügungen der Verwaltungsbehörden kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

¹⁾ Heute: Sicherheits- und Justizdirektion.

Art. 4 Aufhebung des Berufsverbots

Für die Aufhebung des Berufsverbots oder um den Umfang und die Dauer des Berufsverbots einzuschränken, ist der Strafpellationshof zuständig.

Art. 5 Verwendung zugunsten des Geschädigten

¹ Zuständig für die Zusprechung gemäss Artikel 73 Abs. 3 StGB ist der Richter, der das Urteil gefällt hat, oder der Präsident bei einem Urteil eines Gerichts.

² Der Geschädigte muss sein Gesuch mit einem Urteil oder einer Vereinbarung begründen; dieses oder diese muss über die vom Straftäter geschuldete Schadenersatz- oder Genugtuungssumme Aufschluss geben.

³ Das Verfahren ist kostenlos.

⁴ Bei der Urteilseröffnung weist der Richter den Geschädigten auf den Inhalt von Artikel 73 StGB hin.

Art. 6 Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Das Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten im Sinne von Artikel 217 Abs. 1 StGB steht folgenden Behörden zu:

- a) der Sozialkommission;
- b) dem für die Sozialhilfe zuständigen Amt ¹⁾;
- c) den Friedensgerichten.

¹⁾ Heute: Kantonales Sozialamt.

Art. 7 Begnadigung

¹ Das Recht der Begnadigung wird in den Fällen, die von den kantonalen Behörden in Anwendung des Strafgesetzbuches, eines anderen Bundesgesetzes oder des kantonalen Rechts abgeurteilt werden, vom Grossen Rat ausgeübt.

² Das begründete Begnadigungsgesuch ist beim Staatsrat einzureichen.

³ Nachdem das für den Vollzug der Strafsanktionen zuständige Amt die nötigen Auskünfte eingeholt hat, übermittelt der Staatsrat das Gesuch dem Grossen Rat.

⁴ Das für den Vollzug der Strafsanktionen zuständige Amt kann den Vollzug der ausgefallenen Strafe bis zur Entscheidung über das Gesuch vorläufig aussetzen, namentlich dann, wenn die Begnadigung ohne diese Massnahme illusorisch würde.

Art. 8 Durchsuchungshandlungen nach Verwaltungsstrafrecht

Der Präsident des Untersuchungsrichteramtes ist für die Bezeichnung der Amtsperson zuständig, die gemäss Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht der Durchsuchung beiwohnt.

3. KAPITEL**Widerhandlungen gegen das kantonale Recht****1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 9** Grundsätze

¹ Als Widerhandlungen gegen das kantonale Recht gelten:

- a) die Polizeiübertretungen gemäss den Artikeln 11–14;
- b) die Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht gemäss Spezialgesetzgebung.

² Die Widerhandlungen gegen das kantonale Recht werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der kantonalen Spezialgesetze geahndet.

³ Lediglich die Übertretungen nach kantonalem Recht, die auf dem Kantonsgebiet begangen werden, werden nach Freiburger Recht geahndet.

Art. 10 Anwendbares Recht

¹ Die Bestimmungen der Artikel 103–109 des Strafgesetzbuches finden auf die Widerhandlungen gegen das kantonale Recht Anwendung.

Art. 14 Entwendung von Gegenständen von geringem Wert

Wer jemandem stehendes Holz oder ungererntete Feld- oder Gartenfrüchte von geringem Wert entwendet, um sie sich unrechtmässig anzueignen, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

4. KAPITEL**Vollstreckung der strafrechtlichen Sanktionen****Art. 15** Freiheitsstrafen, gemeinnützige Arbeit, therapeutische Massnahmen und Verwahrung

a) Im Allgemeinen

¹ Freiheitsstrafen, therapeutische Massnahmen sowie die Verwahrung werden in den dafür vorgesehenen Anstalten oder Anstaltsabteilungen vollzogen; dabei gelten die Bestimmungen des Bundesrechts, des Konkordats vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen) und der Gesetzgebung über die Anstalten von Bellechasse und über die Gefängnisse.

² Der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 16 b) Beginn der Vollstreckung

Das für den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen zuständige Amt bestimmt den Beginn der Vollstreckung der rechtskräftigen Urteile, sofern nicht der zuständige Richter die sofortige Vollstreckung angeordnet hat oder der Verurteilte sich auf eigenes Verlangen bereits im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet.

Art. 17 c) Vollzugskosten

Der Verurteilte beteiligt sich gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts und des Konkordats über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen an den Kosten des Straf- oder Massnahmenvollzugs.

Art. 18 Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten

a) Inkasso

Die Behörde, die den Entscheid erlassen hat, ist für das Inkasso der Geldstrafe, der Busse und der Verfahrenskosten sowie für die damit zusammenhängenden Massnahmen zuständig.

Art. 19 b) Forderungen und Kostenerlass

¹ Die Forderungen des Staates verjähren nach zehn Jahren und sind verzinslich. Die Bestimmungen des Obligationenrechts gelten im Übrigen sinngemäss.

² Der Erlös der Geldstrafen und Bussen fällt dem Staat zu; anders lautende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

³ Die für die Beziehungen zur richterlichen Gewalt zuständige Direktion ¹⁾ kann die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen, wenn sie den Kostspflichtigen übermässig belasten würden. Der Erlass kann unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass der Betrag zu einem späteren Zeitpunkt eingetrieben wird, wenn sich die finanzielle Lage des Schuldners unterdessen verbessert hat.

¹⁾ Heute: Sicherheits- und Justizdirektion.

Art. 20 Andere Massnahmen

¹ Die anderen Massnahmen werden gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts vollzogen. Artikel 5 bleibt vorbehalten.

² Die Bestimmungen über die Teilung der eingezogenen Vermögenswerte bleiben vorbehalten. Der Erlös fällt dem Staate zu; anders lautende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 21 Bekanntgabe von Personendaten

Die für den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen zuständige Behörde, die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde und die Strafvollzugsbehörden können einander mit einem Abrufverfahren Daten bekannt geben, die zur Identifizierung der verurteilten Personen dienen oder die die ausgesprochenen strafrechtlichen Sanktionen betreffen.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) das Einführungsgesetz vom 9. Mai 1974 zum Strafgesetzbuch (SGF 31.1);
- b) das Gesetz vom 7. Dezember 1967 betreffend Änderung des Tarifs, des Bezuges und der Verteilung der Bussen (SGF 31.6).

Art. 23 Änderung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden gemäss den Bestimmungen des Anhangs, der einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes bildet, geändert:

1. das Gesetz vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (SGF 114.21.1);
2. das Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (SGF 131.0.1);
3. das Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Anwaltsberuf (AnwG) (SGF 137.1);
4. das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1);
5. das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) (SGF 150.1);
6. das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1);
7. das Gesetz vom 20. September 1967 über das Notariat (SGF 261.1);
8. die Zivilprozessordnung vom 28. April 1953 (ZPO) (SGF 270.1);
9. die Strafprozessordnung vom 14. November 1996 (StPO) (SGF 32.1);
10. das Gesetz vom 2. Oktober 1996 über die Anstalten von Bellechasse (SGF 341.1.1);
11. das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz) (SGF 411.0.1);
12. das Gesetz vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und -prophylaxe (SGF 413.5.1);
13. das Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1);
14. das Gesetz vom 1. Mai 1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern (SGF 635.1.1);
15. das Gesetz vom 14. Dezember 1967 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (SGF 635.4.1);
16. das Gesetz vom 25. September 1974 betreffend die Besteuerung der Schiffe (SGF 635.4.2);
17. das Gesetz vom 28. September 1993 über die Steuer zum Ausgleich der Verminderung des Kulturlandes (SGF 635.6.1);
18. das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (SGF 710.1);

19. das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.1);
20. das Gesetz vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden (SGF 732.1.1);
21. das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (SGF 741.1);
22. das Gesetz vom 26. November 1975 über den Wasserbau (SGF 743.0.1);
23. das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);
24. das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG) (SGF 781.1);
25. das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG) (SGF 810.2);
26. das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (SGF 821.0.1);
27. das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1);
28. das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1);
29. das Gesetz vom 24. November 1859 betreffend die Heiligung der Sonn- und Feiertage (SGF 865.1);
30. das Gesetz vom 26. September 1985 über die Sozialwohnbauförderung (SGF 87.2);
31. das Gesetz vom 16. Mai 1961 über die Verbesserung der Rindvieh-, Pferde- und Kleinviehzucht (SGF 913.0.1);
32. das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) (SGF 921.1);
33. das Gesetz vom 6. November 1986 über die Reklamen (SGF 941.2);
34. das Gesetz vom 19. Februar 1992 über die Spielapparate und die Spielsalons (SGF 946.1);
35. das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätte und den Tanz (GTG) (SGF 952.1).

Art. 24 Inkrafttreten

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN

ANHANG

Änderung von Erlassen

Die in Artikel 23 aufgeführten Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (SGF 114.21.1)

Art. 23 Abs. 1, Einleitungssatz, und Abs. 3

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

...

³ *Aufgehoben*

2. Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (SGF 131.0.1)

Art. 82 Abs. 6

⁶ Er [*Der Gerichtspräsident*] kann Personen, welche die Ordnungs- oder Anstandsregeln verletzen oder sich seinen Befehlen widersetzen, mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestrafen.

3. Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Anwaltsberuf (AnwG) (SGF 137.1)

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Person, die ohne entsprechende Ermächtigung ihre Dienste unter Verwendung des Anwaltstitels oder eines anderen, durch die Anwalts-gesetzgebung geschützten Titels öffentlich anbietet, wird mit Busse be-straft.

4. Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1)

Art. 86 Strafverfahren
a) Strafen und Massnahmen

¹ Der Gemeinderat spricht die auf Gemeinderecht beruhenden Geldbusen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gegebenenfalls die Verrichtung einer gemeinnützigen Arbeit durch Strafbefehl aus. Er kann diese Befugnis nur seinen Mitgliedern übertragen. Der Inhalt des Strafbefehls ist in Artikel 187 der Strafprozessordnung geregelt.

² Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Die Staatsanwaltschaft kann nicht Einsprache erheben.

³ Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen. Die Artikel 189, 191 und 192 der Strafprozessordnung sind anwendbar.

Neunummerierung der Artikel

Die durch die Änderung vom 16. März 2006 eingeführten Artikel 86a und 86b werden zu Artikel 86c und 86d.

Art. 86a b) Bussenerträge und Verfahrenskosten

¹ Der Ertrag der Bussen fällt der Gemeinde zu. Bei einem Freispruch gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde, wenn die Strafprozessordnung es nicht erlaubt, sie dem Beschuldigten oder einer Drittperson aufzuerlegen.

² Die Vollzugskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Der Verurteilte beteiligt sich gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts daran.

³ Die Kostenforderungen der Gemeinde verjähren nach zehn Jahren und sind verzinslich. Die Bestimmungen des Obligationenrechts gelten sinngemäss.

⁴ Der Gemeinderat kann die Kosten ganz oder teilweise erlassen, wenn sie den Kostenpflichtigen übermässig belasten würden. Beim Erlass kann vorbehalten werden, dass der Betrag eingefordert wird, wenn der Schuldner später zu hinreichenden Mitteln gelangt.

Art. 86b c) Verrichtung einer gemeinnützigen Arbeit

Die Gemeinde erlässt die notwendigen Bestimmungen über die Verrichtung der gemeinnützigen Arbeit.

5. Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) (SGF 150.1)

Art. 44 Abs. 2

² Die Behörde kann dem Zuwiderhandelnden einen Verweis erteilen oder eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken auferlegen; in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann dieser Betrag bis auf 2000 Franken erhöht werden.

Art. 74 Abs. 2

² Abgesehen von diesen Fällen kann eine Strafverfolgung eingeleitet werden, wenn eine Person einen Entscheid missachtet hat, der ihr unter Androhung von Busse gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches eröffnet worden war.

6. Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1)

Art. 121 ZGB 391

Der Vormund, der die Übernahme der ihm endgültig übertragenen Vormundschaft verweigert, wird mit einer Busse von 50 bis 200 Franken bestraft, die vom Präsidenten des Bezirksgerichts ausgesprochen wird.

7. Gesetz vom 20. September 1967 über das Notariat (SGF 261.1)

Art. 76^{bis} Abs. 1

¹ Wer, ohne ein Patent zu besitzen, Handlungen vornimmt, die in die Zuständigkeit des Notars fallen, oder wer sich den Titel eines Notars anmass, ohne dass er ihm durch eine zuständige Behörde verliehen wurde, wird mit Busse bestraft.

8. Zivilprozessordnung vom 28. April 1953 (ZPO) (SGF 270.1)

Art. 8 Abs. 2

² Bei Verletzung des Anstandes kann der Gerichtspräsident den Parteien oder ihren Vertretern einen Verweis erteilen oder sie mit einer Ordnungsbusse bis höchstens 1000 Franken bestrafen.

Art. 9 2. Mutwillige Prozessführung

Das Gericht kann gegen Parteien und ihre Vertreter, die bösgläubig oder mutwillig prozessieren, Ordnungsbussen bis höchstens 2000 Franken und im Wiederholungsfalle bis höchstens 3000 Franken verhängen.

Art. 217 Abs. 3

Den Ausdruck «zu Haft bis zu sechs Tagen oder zu einer Busse bis zu höchstens 500 Franken» *durch* «zu einer Busse bis zu höchstens 500 Franken» *ersetzen*.

Art. 354 Abs. 1, 355 Abs. 2 und 358 Abs. 2

Den Ausdruck «der im Artikel 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Haft oder Busse» *durch* «der im Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Busse» *ersetzen*.

9. Strafprozessordnung vom 14. November 1996 (StPO) (SGF 32.1)

Ersetzung von Begriffen

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 1 Abs. 3

³ Diese Prozessordnung gilt für Jugendliche insoweit, als die Gesetzgebung über die Jugendstrafrechtspflege es vorsieht.

Art. 12 b) Strafbefehl

Der Untersuchungsrichter kann durch Strafbefehl alle Strafen, Massnahmen und nachträglichen Anordnungen (Art. 195) aussprechen, für die sonst ein Polizeirichter zuständig wäre.

Art. 15 Abs. 1

¹ Der Polizeirichter beurteilt die Angelegenheiten, bei denen eine Busse, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder eine Massnahme zu erwarten ist; ausgenommen sind die Massnahmen nach den Artikeln 59–61, 63 und 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 16 Bezirksstrafgericht

Das Bezirksstrafgericht beurteilt die Angelegenheiten, bei denen eine Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen, eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder eine Massnahme, die nicht in die Zuständigkeit des Polizeirichters fällt, zu erwarten ist.

Art. 27 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 31 Abs. 3

Den Ausdruck «110 Ziff. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches» durch «110 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches» ersetzen.

Art. 36 Abs. 1 Bst. a und c

[¹ Der mittellose Beschuldigte kann die Bezeichnung eines Verteidigers verlangen:]

- a) *betrifft nur den französischen Text;*
- c) wenn ihm eine bedingt oder unbedingt vollziehbare Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht;

Art. 71 Abs. 3 (neu)

³ Artikel 247 bleibt vorbehalten.

Überschrift des 5. Abschnitts des 7. Kapitels

Amtliche Akten und Personendaten

Art. 96 Abs. 2 (neu)

² Die Gerichtsbehörden können im Abrufverfahren auf die Daten des für die direkten Steuern zuständigen kantonalen Amtes ¹⁾ sowie der Betriebsämter zugreifen, sofern diese Daten für die Festlegung des Bussenbetrages oder des Tagessatzes aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Täters notwendig sind. Der Staatsrat legt die Modalitäten in einem Reglement fest.

¹⁾ *Heute: Kantonale Steuerverwaltung.*

Art. 119 Abs. 1

Den Ausdruck «Strafvollzugsbehörde» durch «für den Vollzug der Strafsanktionen zuständige Behörde» ersetzen.

Art. 120 Abs. 3

³ Die dem Staat verfallene Sicherheitsleistung dient zunächst zur Bezahlung der Geldstrafe oder der Busse, sodann zur Bezahlung der Verfahrenskosten und schliesslich zur Deckung des Schadens, den der Geschädigte erlitten hat; ein allfälliger Überschuss fällt in die Staatskasse. Artikel 73 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Art. 131 Abs. 1 Bst. c

[¹ Eine Untersuchung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Beschuldigten kann angeordnet werden, wenn dies nötig ist:]

- c) oder um anderen Anforderungen des Bundesrechts zu entsprechen, insbesondere um abzuklären, ob eine Massnahme im Sinne der Artikel 59–61, 63 und 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches nötig ist.

Art. 143 Abs. 1, 1. Satz

[¹ Wer:

...,]

wird mit einer Busse von höchstens 2000 Franken und in den Fällen der Buchstaben b und c mit einer Busse von höchstens 10 000 Franken bestraft. (*Rest unverändert*).

Art. 162 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3

[¹ Der Untersuchungsrichter oder, in den Angelegenheiten, für die er zuständig ist, der Oberamtmann stellt das Verfahren ein, wenn:

...

- c) oder er zur Überzeugung gelangt, dass die Umstände die Fortsetzung des Verfahrens nicht rechtfertigen, insbesondere, wenn:]
 3. die Tat für die Strafe oder Massnahme oder die Zusatzstrafe nach Artikel 49 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches voraussichtlich kaum ins Gewicht fallen würde.

Art. 163 Abs. 1

¹ Ein teilweiser Verzicht ist möglich. Der Verzicht steht der Fortsetzung des Verfahrens insbesondere dann nicht entgegen, wenn Massnahmen nach den Artikeln 69–73 des Schweizerischen Strafgesetzbuches geboten erscheinen oder wenn bei Unzurechnungsfähigkeit des Täters eine Massnahme im Sinne der Artikel 59–61, 63 oder 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu beantragen ist.

Art. 182 Abs. 1 Bst. c und e (neu)

[¹ Das Urteilsdispositiv enthält neben den Angaben nach Artikel 59:]

- c) den Entscheid über die Zivilansprüche, die Massnahmen nach den Artikeln 66–73 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Auferlegung der Verfahrens- und Parteikosten;
- e) gegebenenfalls die Begründung, weshalb eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wird.

Art. 186 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Spricht der Polizeirichter eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe aus, so hat er diese Strafform näher zu begründen.

Art. 187 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 (neu)

[² Der Strafbefehl enthält neben den Angaben nach Artikel 59:]

- b) den Schuldspruch, die angeordnete Strafe und den Entscheid über die Auferlegung der Verfahrenskosten und gegebenenfalls über die Massnahmen nach den Artikeln 66–73 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

³ Im Falle einer Verurteilung zu einer kurzen Freiheitsstrafe enthält der Strafbefehl eine Begründung für die Wahl dieser Strafform.

Art. 195 Abs. 1 und 2

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Richter, der das Urteil gefällt hat, bei einem Urteil eines Gerichts aber dessen Präsident, die nachträglichen Anordnungen, für die das Gesetz die Zuständigkeit des Richters vorsieht.

² Den Ausdruck «Vollzugsbehörden» durch «für den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen zuständigen Behörden» ersetzen.

Art. 198 Abs. 1

Den Ausdruck «110 Ziff. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches» durch «110 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches» ersetzen.

Art. 212 Abs. 2, Einleitungssatz

² Mit der Berufung gegen eine Verurteilung zu einer Busse von weniger als 3000 Franken, zu einer Geldstrafe von weniger als 10 Tagessätzen, zu einer gemeinnützigen Arbeit von weniger als 40 Stunden oder zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 10 Tagen oder gegen ein Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts kann jedoch nur geltend gemacht werden:

...

Art. 217 Bst. b und c

[Der Strafappellationshof kann auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn sich die Berufung:]

- b) gegen eine Verurteilung zu einer Busse von weniger als 3000 Franken, zu einer Geldstrafe von weniger als 10 Tagessätzen, zu einer gemeinnützigen Arbeit von weniger als 40 Tagen oder zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 10 Tagen richtet;
- c) ausschliesslich auf die Auferlegung der Verfahrens- und Parteikosten oder auf Massnahmen nach den Artikeln 66–73 des Schweizerischen Strafgesetzbuches richtet;

Art. 236 Artikelüberschrift und Abs. 1, Einleitungssatz

Sicherheiten für Busse, Geldsstrafe und Kosten

¹ Die Behörde darf Vermögensstücke des Beschuldigten beschlagnahmen, soweit dies zur Deckung der Verfahrenskosten und einer zu erwartenden Busse oder Geldstrafe erforderlich ist, wenn:

...

Überschrift des 16. Kapitels

Rechtskraft, Vollzug und Vollstreckung

Art. 246 Abs. 5

Den Ausdruck «Strafvollzugsorganen» durch «für den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen zuständigen Organen» ersetzen.

Überschrift des 2. Abschnitts des 16. Kapitels

Vollzug und Vollstreckung der strafrechtlichen Sanktionen

Art. 247

¹ Die Gerichtsbehörden übermitteln der für den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen zuständigen Behörde folgende Unterlagen:

- a) eine Kopie des schriftlichen Urteilsdispositivs nach Eintritt der Rechtskraft, wenn das Urteil auf Freiheitsstrafe, eine Massnahme oder gemeinnützige Arbeit lautet;
- b) eine Kopie der entsprechenden ausgefertigten Urteile oder der Strafbefehle;
- c) eine Kopie der ärztlichen Gutachten.

² Die für den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr das Gerichtsdossier zur Verfügung gestellt wird. Sie kann mit einem Abrufverfahren Zugriff auf die Daten erhalten, die zur Identifizierung der verurteilten Personen dienen oder die sich auf die ausgesprochenen strafrechtlichen Sanktionen oder den Bezug der Bussen und Geldstrafen beziehen.

³ Der Vollzug und die Vollstreckung der strafrechtlichen Sanktionen werden im Übrigen im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geregelt.

Art. 248–252

Aufgehoben

10. Gesetz vom 2. Oktober 1996 über die Anstalten von Bellechasse (SGF 341.1.1)**Art. 2 Abs. 1**

¹ Die Strafanstalt dient der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und des Konkordats vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen).

Art. 3 Abs. 1

¹ Das Heim «Tannenhof» dient der Aufnahme von Personen, gegen die eine fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet wurde, sowie von Personen, die in Anwendung der Artikel 59, 60 und 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs eingewiesen werden.

Art. 30 Abs. 1

¹ Folgende Strafen können verhängt werden:

- a) der Verweis;
- b) die Auferlegung von Beschränkungen, die im Reglement für die Gefangenen und Verwahrten aufgeführt sind;
- c) die Busse;
- d) Zellenhaft mit oder ohne Arbeit;
- e) scharfer Zellenarrest bis zu dreissig Tagen.

11. Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz) (SGF 411.0.1)

Art. 32 Verletzung der Schulpflichten

Wer absichtlich oder fahrlässig ein schulpflichtiges Kind nicht in eine öffentliche oder private Schule schickt oder ihm keinen Unterricht zu Hause erteilt, wird vom Oberamtmann mit einer Busse von 50 bis 5000 Franken bestraft.

12. Gesetz vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und -prophylaxe (SGF 413.5.1)

Art. 11

Wer seine Pflichten nach Artikel 6 und 7 vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, wird vom Oberamtmann mit einer Busse von 50 bis 1000 Franken bestraft. Das Strafverfahrensrecht ist anwendbar.

13. Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1)

Art. 231 Abs. 1

¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 220–222 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung der Steuerbehörden gebraucht,

wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Art. 232 Veruntreuung von Quellensteuern

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet,

wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Art. 235 Abs. 2

² Artikel 49 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist nur für die Freiheitsstrafen anwendbar.

14. Gesetz vom 1. Mai 1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern (SGF 635.1.1)

Art. 58 Abs. 1

¹ Wer zum Zwecke der Hinterziehung von Steuern oder Zusatzabgaben gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

15. Gesetz vom 14. Dezember 1967 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (SGF 635.4.1)

Art. 15 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen der Artikel 13 und 14 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von 50 bis 1000 Franken bestraft; sie wird vom Oberamtmann gemäss dem Strafverfahrensrecht ausgesprochen.

16. Gesetz vom 25. September 1974 betreffend die Besteuerung der Schiffe (SGF 635.4.2)

Art. 10 Abs. 1

¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von 50 bis 200 Franken bestraft.

17. Gesetz vom 28. September 1993 über die Steuer zum Ausgleich der Verminderung des Kulturlandes (SGF 635.6.1)

Art. 43 Abs. 1

¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

18. Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (SGF 710.1)

Art. 199 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung oder indem er Pläne, Bewilligungsvoraussetzungen oder eine Schutzmassnahme verletzt, ein Bauprojekt ausführt oder ausführen lässt;
- b) den Bauvorschriften des Gesetzes oder des Reglements zuwiderhandelt;
- c) den Bedingungen der Ausbeutungsbewilligung zuwiderhandelt;
- d) mit dem Abbruch einer Baute oder Anlage vor Ablauf der Beschwerdefrist oder beginnt oder mit dem Abbruch eine angeordnete aufschiebende Wirkung verletzt;
- e) im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises ungenaue Angaben macht.

² In schweren Fällen, namentlich wenn:

- a) ein Projekt trotz verweigerter Baubewilligung verwirklicht wird;
- b) es sich um einen Rückfall handelt;
- c) unerlaubte Arbeiten an geschützten oder verzeichneten Gebäuden vorgenommen werden,

kann eine Busse bis zu 100 000 Franken ausgesprochen werden.

³ Die Strafe wird gemäss der Strafprozessordnung vom Oberamtmann verhängt.

19. Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.1)

Art. 50 Abs. 1, 2 und 4

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen werden mit einer Busse von 50 bis 2000 Franken bestraft.

² Wer den Feuerwehrdienst verweigert, wird mit einer Busse von 50 bis 500 Franken bestraft.

⁴ *Aufgehoben*

20. Gesetz vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden (SGF 732.1.1)

Art. 92 Abs. 1, Einleitungssatz, und Abs. 4 und 5

¹ Mit einer Busse von 50 bis 1000 Franken wird bestraft:

...

⁴ *Aufgehoben*

⁵ *Aufgehoben*

21. Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (SGF 741.1)

Art. 133 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 134 Abs. 5

Aufgehoben

22. Gesetz vom 26. November 1975 über den Wasserbau (SGF 743.0.1)

Art. 63 Abs. 1 und 3

¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von 50 bis 10 000 Franken bestraft.

³ *Aufgehoben*

23. Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1)

Art. 60 Abs. 1 und 3

¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von 50 bis 10 000 Franken bestraft.

³ *Aufgehoben*

24. Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG) (SGF 781.1)

Art. 22 Abs. 1

¹ Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz können für die in ihnen bezeichneten Widerhandlungen eine Busse von 50 bis 2000 Franken vorsehen.

25. Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG) (SGF 810.2)

Art. 35 Abs. 1 Bst. a

[¹ Folgende Ordnungsstrafen können verhängt werden:]

a) Busse bis zu 10 000 Franken;

Art. 36 Abs. 1, Einleitungssatz, und Abs. 2 und 3

¹ Mit Busse wird bestraft, wer absichtlich oder fahrlässig:

...

² Der Betreiber einer Anlage, der in Anwendung von Artikel 34 mit einer Ordnungsstrafe bestraft wurde, wird ebenfalls mit Busse bestraft.

³ *Aufgehoben*

26. Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (SGF 821.0.1)

Art. 128 Abs. 1, Einleitungssatz

¹ Mit einer Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft:

...

27. Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1)

Art. 37a Abs. 1

¹ Wer gegen die Artikel 24 und 29 dieses Gesetzes verstösst, wird mit Busse bestraft.

28. Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1)

Art. 42 1. Übertretungen

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) in Verletzung seiner Auskunftspflicht wissentlich oder grobfahrlässig unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- b) sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht;
- c) die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.

29. Gesetz vom 24. November 1859 betreffend die Heiligung der Sonn- und Feiertage (SGF 865.1)

Art. 4

Die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Busse von 50 bis 100 Franken geahndet.

30. Gesetz vom 26. September 1985 über die Sozialwohnbauförderung (SGF 87.2)

Art. 31

Aufgehoben

31. Gesetz vom 16. Mai 1961 über die Verbesserung der Rindvieh-, Pferde- und Kleinviehzucht (SGF 913.0.1)

Art. 17 Abs. 1 und 2

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz werden mit einer Busse bis zu 300 Franken geahndet; in schweren Fällen kann eine Busse bis zu 10 000 Franken ausgesprochen werden.

² Wer nicht anerkannte männliche Tiere zur Zucht verwendet, wird pro Tier mit einer Busse von mindestens 100 Franken für das Rindvieh und die Pferde und von mindestens 50 Franken für das Kleinvieh bestraft.

32. Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) (SGF 921.1)

Art. 77 Abs. 1, Einleitungssatz, und Abs. 5

¹ Mit einer Busse bis zu 20 000 Franken und in schweren Fällen bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen:

...

⁵ *Aufgehoben*

33. Gesetz vom 6. November 1986 über die Reklamen (SGF 941.2)

Art. 16 Abs. 1, Einleitungssatz

¹ Mit einer Busse von 50 bis 2000 Franken wird bestraft, wer:

...

34. Gesetz vom 19. Februar 1992 über die Spielapparate und die Spielsalons (SGF 946.1)

Art. 50 Abs. 1, Einleitungssatz

¹ Mit einer Busse bis 2000 Franken oder bei Rückfall innert 5 Jahren seit der letzten Widerhandlung bis 10 000 Franken wird bestraft:

...

35. Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG) (SGF 952.1)

Art. 71 Abs. 1, Einleitungssatz, und Abs. 2

¹ Mit einer Busse bis zu 2000 Franken oder bei Rückfall innert zwei Jahren seit der letzten Widerhandlung bis zu 10 000 Franken wird bestraft:

...

² Bei einer schweren Widerhandlung kann eine Busse bis zu 20 000 Franken ausgesprochen werden.